

Continentale Krankenversicherung Zahnzusatzversicherung Tarif CEZE

Das Versicherungsprodukt ist eine Zahnzusatzversicherung. Der Zahnzusatzversicherungstarif CEZE ist geeignet für Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die ihren gesetzlichen Krankenversicherungsschutz für Zahnersatz und Zahnbehandlung mit einer leistungsstarken Zusatzversicherung erweitern möchten.

Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten

Personenkreis

- Aufgenommen werden können alle in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Personen.
- Versicherungsfähig sind – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – ausschließlich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) V haben und nicht bei einem anderen Versicherer eine weitere private Zahnzusatzversicherung für die Versicherung der Kosten für Zahnersatz, Zahnbehandlung oder Kieferorthopädie vereinbart haben.

Leistungen

Die tariflichen Leistungen werden nach den jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen erstattet.

Erstattet werden einschließlich der Vorleistung der GKV

- bei vollständiger oder teilweise privatärztlicher Abrechnung die Kosten für Zahnersatz, orale Implantate, augmentative Behandlung und Funktionsdiagnostik insgesamt mit 100 %.

Erfolgt keine Vorleistung der GKV, werden 30 % der erstattungsfähigen Kosten als fiktive Vorleistung abgezogen.

Die Erstattung ist in den ersten vier Kalenderjahren betragsmäßig begrenzt (Leistungsstaffel).

- Zahnprophylaxe, Fissurenversiegelung und zahnaufhellende Maßnahmen mit 100 % bis zu insgesamt 250,- Euro je Kalenderjahr und je versicherte Person;
- plastische Füllungen, Wurzelbehandlung, Parodontosebehandlung sowie Aufbissbehelfe und Schienen insgesamt mit 100 %;
- schmerz- und angstlindernde Maßnahmen mit 100 % bis zu insgesamt 250,- Euro je Kalenderjahr und je versicherte Person.

Wartezeiten

- Die allgemeine Wartezeit nach § 3 Abs. 2 MB/KK 2009 und die besonderen Wartezeiten nach § 3 Abs. 3 MB/KK 2009 entfallen.

Ende der Versicherung

- Der Vertrag endet, sofern er bedingungsgemäß gekündigt wird, die versicherte Person stirbt oder ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb des EU/EWR-Raumes bzw. außerhalb der Schweiz verlegt.

Beiträge

- Die Beiträge richten sich nach dem jeweiligen Eintrittsalter der versicherten Person. Dies errechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Jahr des Versicherungsbeginns.
-